Satzung

der

nicht rechtsfähigen

MLLV BILDUNGSSTIFTUNG

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung führt den Namen

MLLV Bildungsstiftung.

- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Die Stiftung kann in eine rechtsfähige Stiftung umgewandelt werden.
- (3) Die Stiftung wird durch den Münchner Lehrer- und Lehrerinnenverband e. V. (nachfolgend "MLLV") (Registergericht beim Amtsgericht München VR Nr. 4535) treuhänderisch verwaltet und im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
- (4) Die Stiftung hat ihren Sitz am Sitz der Treuhänderin in München.

Stiftungszwecke

- (1) Zwecke der Stiftung sind die F\u00f6rderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung sowie der Jugendhilfe.
- (2) Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - a) die F\u00f6rderung von Sch\u00fclerinnen und Sch\u00fclern sowie Kindern in Kindertagesst\u00e4tten mittels der Durchf\u00fchrung von Bildungsprojekten und veranstaltungen,
 - Fortbildung beispielsweise durch Weiterbildungsseminare (einschließlich Supervisionen) und Handreichungen für P\u00e4dagoginnen und P\u00e4dagogen,
 - c) Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit durch Informationsveranstaltungen und gedruckte sowie elektronische Informationsangebote.

Die Stiftung kann auch weitere, ähnlich gelagerte Maßnahmen durchführen, die der Verwirklichung der Stiftungszwecke dienen. Die Stiftung kann auch selbst durch die Treuhänderin tätig werden.

(3) Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts, soweit deren Zwecke den Stiftungszwecken entsprechen. Die Mittelbeschaffung für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts ist aber nur zulässig, wenn diese selbst steuerbegünstigt ist. (4) Die Stiftung entscheidet grundsätzlich frei, aber abhängig von verfügbaren Mitteln, welche Stiftungszwecke sie f\u00fördert, welche Art ihrer Verwirklichung der Stiftungszwecke sie w\u00e4hlt und in welchem Umfang die F\u00forderung erfolgt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- (2) Die Stiftung ist selbstlos t\u00e4tig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Zuwendungen begünstigt werden.

Grundstockvermögen/Stiftungsvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung beträgt zum Zeitpunkt ihrer Errichtung EUR 5.000,- (in Worten: Euro fünftausend). Das Grundstockvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist Ertrag bringend anzulegen.
- (3) Die Anlage des Stiftungsvermögen erfolgt durch die Treuhänderin getrennt von ihrem sonstigen Vermögen. Die Treuhänderin kann Umschichtungen des Grundstockvermögens vornehmen. Bei der Umschichtung anfallende Gewinne wachsen grundsätzlich dem Grundstockvermögen zu. Sie werden hierzu in eine Rücklage eingestellt. Anfallende Verluste aus Umschichtungen des Grundstockvermögen mindern die Rücklage. Die Stiftung kann beschließen, die Rücklage auch ganz oder teilweise für die Stiftungszwecke zu verwenden.
- (4) Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen in das Grundstockvermögen anzunehmen.

§ 5

Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie aus Zuwendungen, soweit diese keine Zustiftungen zum Grundstockvermögen darstellen.

- (2) Die Stiftung darf im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen Rücklagen bilden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht; er entsteht auch nicht durch mehrmalige oder über einen längeren Zeitraum erbrachte Stiftungsleistungen.
- (4) Die Stiftung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben unter den Voraussetzungen des § 57 Ziff. 1 Satz 2 AO Hilfspersonen hinzuziehen.

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern.

 Der Stifter bestimmt die Anzahl der Mitglieder des ersten Stiftungsrats und bestellt entsprechend die Mitglieder. Danach bestimmt der Stiftungsrat die jeweilige Anzahl der Mitglieder und wählt im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern spätestens drei Monate vor ihrem Ausscheiden ihre Nachfolger (Kooptation) mit Wirkung zum Tag nach dem jeweiligen Ausscheiden. Der jeweilige Schatzmeister des MLLV ist geborenes Mitglied des Stiftungsrats. Höchstens die Hälfte der Mitglieder des Stiftungsrats dürfen zugleich Mitglieder in Organen des MLLV sein.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsrates wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter, der den Vorsitzenden in allen Fällen seiner Verhinderung vertritt.

- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt jeweils fünf Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich t\u00e4tig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen. Der Stiftungsrat kann nach Ma\u00dfgabe des Arbeitsanfalls und der wirtschaftlichen Verh\u00e4ltnisse der Stiftung beschlie\u00dfen, dass den Mitgliedern eine Entsch\u00e4digung f\u00fcr den Zeitaufwand gew\u00e4hrt wird.

Aufgaben, Beschlussfassung des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel und erteilt der Treuhänderin entsprechende Weisungen zum Einsatz der Mittel i. S. der Stiftungszwecke.
- (2) Der Stiftungsrat soll mindestens einmal j\u00e4hrlich zusammentreten. Er ist beschlussf\u00e4hig, wenn mehr als die H\u00e4lfte der Mitglieder des Stiftungsrats anwesend sind. Leiter der Sitzungen ist der Vorsitzende des Stiftungsrats, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters.
- (4) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Stiftungsverwaltung

- (1) Die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Erfüllung der weiteren Aufgaben der Stiftung obliegen der Treuhänderin nach Maßgaben des Stiftungsgeschäfts, des Treuhandvertrags und dieser Satzung.
- (2) Das Geschäftsjahr der Stiftung entspricht dem Geschäftsjahr der Treuhänderin.
- (3) Die Treuhänderin hat innerhalb von fünf Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Der Bericht muss insbesondere Angaben über den Stand und die Anlage des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel enthalten. Der Rechenschaftsbericht ist den Mitgliedern des Stiftungsrats zuzuleiten. Der Stiftungsrat ist berechtigt, die Ordnungsmäßigkeit der Stiftungsverwaltung im Einzelfall durch einen Wirtschaftsprüfer feststellen zu lassen.

§ 9

Änderung der Satzung, Auflösung

- (1) Änderungen der Stiftungssatzung, die nicht die Zwecke der Stiftung betreffen, sind stets zulässig. Sie dürfen aber die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Sie sind deshalb stets vorab mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen.
- (2) Jede Satzungsänderung erfordert einen Beschluss des Stiftungsrats.
- (3) Die Umwandlung der nichtrechtsfähigen Stiftung in eine rechtsfähige Stiftung kann durch die Treuhänderin aufgrund von Beschlüssen des Stiftungsrats zur Er-

richtung einer rechtsfähigen und danach zur Auflösung der nicht rechtsfähigen Stiftung vorgenommen werden. Die Satzung der rechtsfähigen Stiftung soll so weit als möglich der vorliegenden Satzung entsprechen. Nach Erlangung der Rechtsfähigkeit und Anerkennung der Gemeinnützigkeit sind das Vermögen und die Mittel der nichtrechtsfähigen Stiftung auf die rechtsfähige Stiftung durch die Treuhänderin zu übertragen.

- (4) Die Auflösung der Stiftung bedarf eines einstimmigen Beschlusses des Stiftungsrats.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in § 2 Abs. 2 dieser Satzung genannten Zwecke (Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie der Jugendhilfe).

München, den 20.03. 2017

Stifter

Oswald Hofmann

O, Hofman

Stiftungsträger

MLLV

Münchner Lehrer- und Lehrerinnenverband e.V.

Bavafia ing 37 / 80336 München Tel. 093 72100 / 903 Fax 93 721001 Email: 000 / 001 / 001 / 001 / 001

Münchner Lehrer- und Lehrer-

innenverband e. V.